

**Teilprüfungsordnung für das Haupt- und
Nebenfachstudium Informatik am Fachbereich
Mathematik und Informatik als Teilstudiengang mit dem
Abschlußziel der Magisterprüfung TeilPO Informatik
vom 10. Februar 1999**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik hat am 10. Februar 1999 aufgrund von §14 Abs.1 Nr.2 Teilgrundordnung vom 27.10.1998 (FU-Mitteilungen 24/1998), sowie aufgrund von §5 Ziff.3 sowie §23 Abs.5 Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (FU-Mitteilungen Nr. 2/1992) folgende Teilprüfungsordnung erlassen*).

**§1
Geltungsbereich**

Diese Teilprüfungsordnung regelt für das Haupt- und Nebenfach Informatik gemäß §5 Ziff.3 der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991, (FU-Mitteilungen Nr. 2/1992), geändert am 3. Juli 1996 und 6. März 1997 (FU-Mitteilungen Nr. 7/1997), den Ersatz der Klausurarbeit durch studienbegleitende Leistungsnachweise.

**§2
Ersetzbarkeit der Klausurarbeit durch studienbegleitende
Leistungsnachweise**

(1) In der Prüfung für das Haupt- oder Nebenfach Informatik kann gemäß §23 Abs. 5 der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 die Klausurarbeit durch zwei benotete, studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden. Voraussetzung dafür ist, daß der Kandidat die entsprechende Absicht zu Beginn der Lehrveranstaltung der verantwortlichen Lehrkraft schriftlich mitteilt. Diese leitet die Mitteilung an den Magisterprüfungsaus-

schuß weiter, der die Mitteilung als Meldung zur Teilprüfung wertet. Bei Aufgabenstellung, Fristsetzung und Bewertung der Leistungen sind von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft die organisatorischen Vorgaben des Magisterprüfungsausschusses zu berücksichtigen. Soweit in dieser Ordnung nicht abweichend geregelt, finden die Vorschriften der Magisterprüfungsordnung für Anforderungen und Verfahren Anwendung.

(2) Die klausureretzenden Leistungsnachweise müssen von Professoren, Privatdozenten oder habilitierten Akademischen Mitarbeitern ausgestellt und benotet worden sein. Sie dürfen mit den für die Zulassung zur Prüfung vorgelegten Leistungsnachweisen nicht identisch sein.

(3) Für das Hauptfach Informatik müssen die klausureretzenden Leistungsnachweise aus den beiden gewählten Wahlpflichtbereichen stammen und in Seminar, Projekt oder Praktikum erworben sein.

(4) Für das Nebenfach Informatik muß wenigstens einer der beiden klausureretzenden Leistungsnachweise in einem Seminar, Projekt oder Praktikum des Hauptstudiums erworben sein.

**§3
Wiederholungsmöglichkeit**

Ist ein Leistungsnachweis nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet worden, kann er einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gilt §2 entsprechend.

**§4
Inkrafttreten**

Diese Teilprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im FU-Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 21. Juni 1999.